

theke zu directer Benutzung zu Gebote stehe. Petenten führen an, daß wiederholt Gesuche um Concession einer Apotheke eingereicht worden seien. Dieselben seien jedoch stets von der königl. Kreishauptmannschaft, sowie vom Ministerium des Innern mit dem Bemerkten abgewiesen worden, daß sich daselbst keine Apotheke halten könne und kein Bedürfnis vorliege. Sie meinen jedoch, nachdem es gelungen, die Schule auf eine höhere Stufe zu bringen, Postanstalten, Telegraphenstationen u. s. w. zu erhalten, fehle ihnen zum Heranziehen bemittelter Personen nur der Besitz einer eigenen Apotheke, und sie wenden sich nunmehr, nachdem der Instanzenweg erschöpft sei, an die hohe Ständeversammlung mit folgendem Petition:

„Hochdieselbe wolle dem hohen königl. Ministerium des Innern unsere Bitte um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke am hiesigen Orte an einen der früheren Bewerber befürwortend unterbreiten und zur gnädigen Berücksichtigung empfehlen.“

Die Gründe, welche gegen die Concessionirung einer neuen Apotheke sprechen, sind im Gutachten des Bezirksarztes, sowie des Herrn Apothekenrevisors für die Kreishauptmannschaft Leipzig, Professor Sußdorf, umfassend dargelegt. Volkmarzdorf besitze nämlich factisch, so wird ausgeführt, bereits eine Apotheke, da die im Jahre 1873 für Neuschönefeld concessionierte Apotheke sich gleichzeitig auf Volkmarzdorf mit bezogen habe. Auch liege dieselbe an der unmittelbaren Grenze beider Orte und beabsichtige der jetzige Inhaber, dieselbe neu umzubauen und auf die nach Volkmarzdorf gehörende Seite des Kirchweges zu verlegen. Das Anwachsen der Bevölkerung sei nicht zu leugnen; trotzdem sei jedoch die Receptzahl in den letzten Tagen nicht gestiegen, sie betrage täglich praeter propter 24, woran die ärmlichen Verhältnisse der Bevölkerung hauptsächlich Schuld trügen, trotzdem sich der Apotheker bestrebe, durch Gewährung von Armenrabatt auch an Nichtarme möglichst entgegenzukommen. Es muß constatirt werden, daß im Jahre 1880 von sämtlichen Verstorbenen in Volkmarzdorf nur 41 Procent ärztlich behandelt worden seien; von den im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern sogar nur 19 Procent gegenüber 50, beziehentlich 27 Procent im Gesamtbezirk. Dies läßt freilich einen traurigen Blick in die Bevölkerungsverhältnisse dort werfen und spricht meines Erachtens mehr dafür, daß es mehr an Ärzten, resp. Armenärzten, als an Apotheken gebricht. Die Bevölkerung ziehe jetzt vor, die Poliklinik der Leipziger Universität, sowie des Albertvereins in Leipzig zu benutzen der Billigkeit wegen und weil dieselbe nicht allzu ferne gelegen, und bezieht dieselbe auch die Arzeneien aus den mit dieser Klinik verbundenen Apotheken, wie aus den Bemerkten auf den Recepten deutlich hervorgeht. Hervorzuheben sei noch, daß außerdem in den

Nachbarorten Neureudnitz und Schönefeld Apotheken sich befinden, welche den anwachsenden Ortschaften mit zu Hilfe kommen und deren Geschäftsumsatz jetzt ein sehr kleiner sei. Es liege daher kein Grund vor, jetzt bereits zu einer Neuconcessionirung zu verschreiten. Die Herren königl. Commissare haben jedoch erklärt, die königl. Staatsregierung werde die Sache fortbauern im Auge behalten. Die Deputation findet im Verlauf dieser Darlegung keinen Grund, der hohen Kammer ein anderes Botum vorzuschlagen, als welches bereits in der Zweiten Kammer angenommen worden, nämlich die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Wünscht Jemand das Wort? — Es geschieht nicht.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Es ist nun noch zuletzt eine Anzeige der vierten Deputation zu erstatten, betreffend die Beschwerden, resp. Petitionen des Guttsbesizers Doberenz in Wenigossa.*)

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 73.)

Freiherr von Burgk: Namens der vierten Deputation habe ich über vier Beschwerden und eine Petition des Guttsbesizers Doberenz in Wenigossa bei Marsdorf anzuzeigen, daß dieselben für unzulässig zu erklären sind:

1. Beschwerde über die gerichtliche Abbruchverfügung, einen an sein Haus auf den Weg gebauten Backofen betreffend;
2. dergleichen wegen eines Wirthschaftsweges, welcher bei der örtlich stattgefundenen Grundstückszusammenlegung zu seinem Nachtheil verlegt worden sei;
3. dergleichen wegen Grenzveränderung bei der Grundstückszusammenlegung;
4. dergleichen über verschiedene Streitigkeiten mit seinem Nachbar;
5. Petition:
 - a) um Weglassung der Fremdwörter, als Kyrie eleison, Gloria etc. in der Agende und dem einzuführenden Landesgesangbuch;
 - b) um Einführung gleicher Schulbücher für alle Volksschulen;
 - c) um strengere gesetzliche Maßregeln gegen das Bagabundenthum.

Sämmtliche Beschwerden, beziehentlich Petitionen sind völliger Unklarheit und gänzlich unbescheinigter Angaben halber auf Grund § 23c für unzulässig zu erklären.“

*) M. II. R. S. 671.